



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

42. Jahrgang

Herzogenrath, den 11.07.2019

Nummer: 10

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2019

SATZUNG für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath

Präambel

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wurde in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Jugendlichen offen steht. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen in Herzogenrath. Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden. Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) Rechnung getragen werden.

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) i.V.m. § 8 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VIII -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts v. 6.7.2009 (BGBl. I S. 1696), hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 09.07.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung eines Jugendbeirates

- (1) Es wurde in Herzogenrath ein Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Herzogenrather Jugendlichen vertritt.
- (2) Der Jugendbeirat soll
 - zur politischen Aufklärung der Jugendlichen in Herzogenrath beitragen,
 - stets den Kontakt mit Jugendlichen suchen,
 - die Belange aller Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Stadt Herzogenrath und seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Jugendbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (2) Der Jugendbeirat soll im stetigen Austausch mit den Vertretern der Jugendarbeit in Herzogenrath stehen. Dazu gehört die Offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, Vereine und auch Schülervertretungen.
- (3) Dem Jugendbeirat stehen eigene Mittel nach Maßgabe von § 8 dieser Satzung zur Verfügung.
- (4) Er leitet die Wünsche, Anregungen und Forderungen der Jugendlichen der Stadt Herzogenrath an den Stadtrat und seine Ausschüsse weiter.
- (5) Der/dem Vorsitzenden des Jugendbeirates sind die Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrats zuzuleiten. Sie/er entscheidet über die Notwendigkeit der zuhörenden Teilnahme an den Sitzungen. Beraten die Fachausschüsse über Angelegenheiten, die Jugendliche der Stadt Herzogenrath betreffen, soll ein anwesendes Mitglied des Jugendbeirates gem. § 58 Abs. 3 S. 6 GO NRW in Verbindung mit § 8 SGB VIII in allen Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, gehört werden. Dies wird im Jugendhilfeausschuss der Regelfall sein, solange dieser nicht von seinem Recht, ein Mitglied des Jugendbeirates auf dessen Vorschlag als weiteres beratendes Mitglieder zu benennen, Gebrauch gemacht hat.
- (6) Der Jugendbeirat kann Bürgeranträge gem. § 24 Abs. 1 GemO für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Herzogenrath und in den behandelnden Gremien begründen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Jugendbeirates sind insbesondere:
 - a) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Jugendpolitik in Herzogenrath,
 - b) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Herzogenrath, die die Interessen und Wünsche der Jugendlichen in allen Bereichen betreffen, im Besonderen die Bereiche Schule, Beruf und Freizeit. (§ 8 SGB VIII),
 - c) Ansprechpartner für Jugendliche in Herzogenrath zu sein.
- (2) Der Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen. Eine hierfür erforderliche Informationsplattform kann in Abstimmung mit dem Jugendamt gestaltet werden.
- (3) Die Jugendlichen im Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 13 jungen Menschen, die gem. § 5 dieser Satzung wählbar sind.
- (2) Jeder Stadtteil sollte im Jugendbeirat vertreten sein. Die Anzahl der in den Stadtteilen wählbaren Jugendlichen verteilt sich wie folgt:
 - Herzogenrath Mitte 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Merkstein 4 Jugendliche/ 4 VertreterInnen
 - Kohlscheid 5 Jugendliche/ 5 VertreterInnenund sollte sich zusammensetzen aus:
 - Mitgliedern des Stadtjugendrings/ Jugendverbände,
 - Mitgliedern der offenen Jugendarbeitsgruppen aus den verschiedenen Ortsteilen,
 - aus Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen der Stadt Herzogenrath und
 - aus Jugendlichen, die in den jeweiligen Stadtteilen wohnhaft sind.
- (3) Im Jugendbeirat dürfen der Stadtjugendring/ Jugendverbände von nicht mehr als vier (Kohlscheid: zwei Mandate, Merkstein und Herzogenrath: jeweils ein Mandat), die weiterführenden Schulen von nicht mehr als sechs (pro Stadtteil: zwei Mandate) und die offenen Jugendarbeitsgruppen (pro Stadtteil ein Mandat) von nicht mehr als drei Jugendlichen vertreten werden.
- (4) Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden.
- (5) Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf fünf Personen festgesetzt, bei Nichterreichen oder nachträglichem Unterschreiten der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt bzw. als aufgelöst.
- (6) Die Mitglieder des Jugendbeirates können nicht gleichzeitig kommunale Mandatsträger sein.

§ 5 Wahlordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Aktiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath mindestens 30 Tage vor der Wahl mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (3) Passiv wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen ab der Vollendung des 13. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, die in der Stadt Herzogenrath zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.
- (4) Die Wahl wird vom Jugendbeirat mit Unterstützung des Jugendamtes vorbereitet und kann sowohl als Urnenwahl, wie auch als Onlinewahl durchgeführt werden.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können ab sechs Wochen bis zu einer Woche vor der Wahl beim Jugendamt angemeldet werden. Kandidatinnen und Kandidaten können darüber hinaus auch von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband und den offenen Arbeitsgruppen innerhalb der Frist von § 5 Absatz 5 Satz 1 gegenüber dem Jugendamt zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (6) Vor der Wahl ist allen Kandidatinnen und Kandidaten die Möglichkeit einzuräumen, falls gewünscht, sich gegenüber den aktiv Wahlberechtigten vorzustellen. Dies kann in Wahlveranstaltungen in den Schulen oder Jugendtreffs geschehen.
- (7) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, in dem sie zur Wahl stehen, bis zum Erreichen der für den Stadtteil gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für den Stadtteil festgelegten zulässigen Höchstzahl unter Beachtung der Regelung des § 5 Absatz 9 dieser Satzung.
- (8) Für jeden Stadtteil wird eine Reserveliste gebildet, die sich aus den nicht direkt gewählten Kandidatinnen und Kandidaten zusammensetzt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Jugendbeirates gem. § 10 Abs. 3 der Satzung rückt entsprechend der Regel des § 5 Abs. 7 Satz 1 der Satzung aus den Listen ein neues Mitglied in den Beirat nach.
- (9) Würde durch die Regelung des § 5 Absatz 7 der Satzung die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung vorgeschriebene Zusammensetzung des Jugendbeirates nicht eingehalten, weil die zulässige Anzahl der von den weiterführenden Schulen Herzogenraths, dem Stadtjugendring/Jugendverband oder von offenen Jugendarbeitsgruppen wählbaren Kandidatinnen und Kandidaten überschritten würde, so sind aus den jeweiligen Gruppen die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zusammensetzung gewählt. In den Stadtteilen, in denen dadurch eine Kandidatin oder ein Kandidat als nicht gewählt gilt, ist dann die Kandidatin oder der Kandidat einer noch berechtigten Gruppe oder ohne Gruppenzugehörigkeit mit den nächst höheren Stimmanteilen gewählt. Stellen die Schule, der Stadtjugendring/ Jugendverband oder die offenen Jugendarbeitsgruppen weniger Kandidaten oder Kandidatinnen als es nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung möglich ist zur Wahl, so ist an der festgesetzten Reglementierung der Plätze nicht festzuhalten und der freie Platz wird mit dem Kandidaten oder der Kandidatin mit den meisten Stimmen in dem Stadtteil, wo die Stimme vakant ist, vergeben.
- (10) Die Wahl soll zum Ende eines Kalenderjahres stattfinden.
- (11) Der Wahltermin ist durch Aushänge in den Schulen, in den offenen Türen sowie im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath rechtzeitig vor dem Wahltermin bekannt zu geben.
- (12) Die Tätigkeit des jeweiligen Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
- (13) Die Wahlzeit des Jugendbeirates beträgt drei Jahre.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine/n Vorsitzende/n*, eine/n Stellvertreter/innen* und eine/n Geschäftsführer/in*.
- (2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Jugendbeirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Herzogenrath, die seine Angelegenheiten betreffen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Fertigung von Protokollen und Niederschriften verantwortlich.
- (4) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, sollten jedoch mindestens einmal im halben Jahr stattfinden.
- (2) Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 8 Zuschuss

- (1) Der Rat stellt dem Jugendbeirat im Rahmen der Haushaltssatzung die für die Erledigung der Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Der Betrag wird nach der Genehmigung des Haushaltes oder entsprechend der Genehmigung im Rahmen der Haushaltssicherung jährlich an das Girokonto des Jugendbeirates ausgezahlt.
- (2) Die Finanzmittel dienen der Sicherstellung der Geschäftsführung, die entsprechend der festgelegten Aufgaben notwendig sind. Diese sind Kosten für die Geschäftsaufwendungen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsveranstaltungen, Bürobedarf, Reisekosten, Fachliteratur. Darüber hinaus besteht, nach Beschluss des Jugendbeirates, die Möglichkeit die Gelder für die Durchführung oder Beteiligung an Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Jugendbeirates zu verwenden. Ausgeschlossen sind parteipolitische Veranstaltungen und Veranstaltungen mit ausschließlich religiösen Charakter und Maßnahmen, die aus anderen städtischen Mitteln gefördert werden.
- (3) Über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar dem Bürgermeister nach Ablauf eines Haushaltsjahres zu zuleiten ist. Es bedarf

nicht der Vorlage einer detaillierten Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses mit einer Aufschlüsselung aller Einnahmen und Ausgaben. Die Aufstellung ist durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende mit der Versicherung zu unterschreiben, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß verwendet wurden. Die Quittung und Belege sind auf Anfrage vorzulegen und mindestens 10 Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres zu archivieren.

- (4) Finanzmittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet wurden, werden durch die Stadt Herzogenrath zurückgefordert. Es besteht die Möglichkeit Mittel anzusparen, dieser Betrag darf 50 % der jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht überschreiten. Der übersteigende Betrag ist der Stadt Herzogenrath zu erstatten. Werden die jährlich zur Verfügung gestellten Finanzmittel nicht innerhalb der jeweiligen Wahlperiode aufgebraucht, sind diese an die Stadt Herzogenrath zurück zuzahlen.
- (5) Durch den Rat für den Jugendbeirat zur Verfügung gestellte investive Finanzmittel, werden auf Grundlage entsprechender Beschlüsse des Jugendbeirates, durch die Jugendamtsverwaltung bewirtschaftet.

§ 9 Jugendbeteiligung

- (1) Der Jugendbeirat wird zeitgemäße Methoden und Veranstaltungen durchführen und oder besuchen, und verpflichtet sich den Kontakt sowie die Bedürfnisse der Jugendlichen in der Stadt Herzogenrath in den Fokus zu setzen.

§ 10 Begleitung des Jugendbeirat

- (1) Der/die Jugendpfleger/in* ist das Bindeglied zwischen Jugendbeirat und Stadtverwaltung. Darüber hinaus übernimmt der/die Jugendpfleger/in* die pädagogische Begleitung des Jugendbeirates gemäß §1, §8 und § 11 SGB VIII.

§ 11 Ausscheiden aus dem Jugendbeirat und Auflösung

- (1) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Stadtrat seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.
- (2) Er gilt ferner als aufgelöst, wenn § 4 Abs. 5 dieser Satzung einschlägig ist.
- (3) Aus dem Jugendbeirat scheidet aus, wer aus dem Stadtgebiet Herzogenraths verzieht, wer zurücktritt oder wer in analoger Anwendung des KWahlG NRW seine Wahlrechte verloren hätte.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Herzogenrath vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.07.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 25/2019**Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet für das
Jahr 2019 vom 26.03.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172) hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- a) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Mitte anlässlich der folgenden Feste in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- Frühlingsfest am 07.04.2019
 - Burgfest am 02.06.2019
 - Oktoberfest am 06.10.2019
 - Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht am 15.12.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Burgfest und Weihnachtsmarkt mit Burgweihnacht

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Erkensstraße, Schütz-von-Rode-Straße bis Kleikstraße, Burgstraße, Burg Rode

Frühlings- und Oktoberfest

Bahnhofstraße, Bicherouxstraße, Dammstraße, Afdener Straße, An der Wurm, Albert-Steiner-Straße, Uferstraße, untere Kleikstraße bis zur Eisenbahnbrücke

Die Bereiche sind auf den als Anlagen beigefügten Karten abgebildet, diese Karten sind Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung.

- b) Die Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich Herzogenrath-Kohlscheid anlässlich des folgenden Festes in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:
- Kohlscheid life! am 08.09.2019

Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung wird wie folgt umgrenzt:

Markt, Südstraße bis Kaiserstraße, Weststraße bis Einsteinstraße, Nordstraße bis Mühlenstraße.

Artikel 2

Diese Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

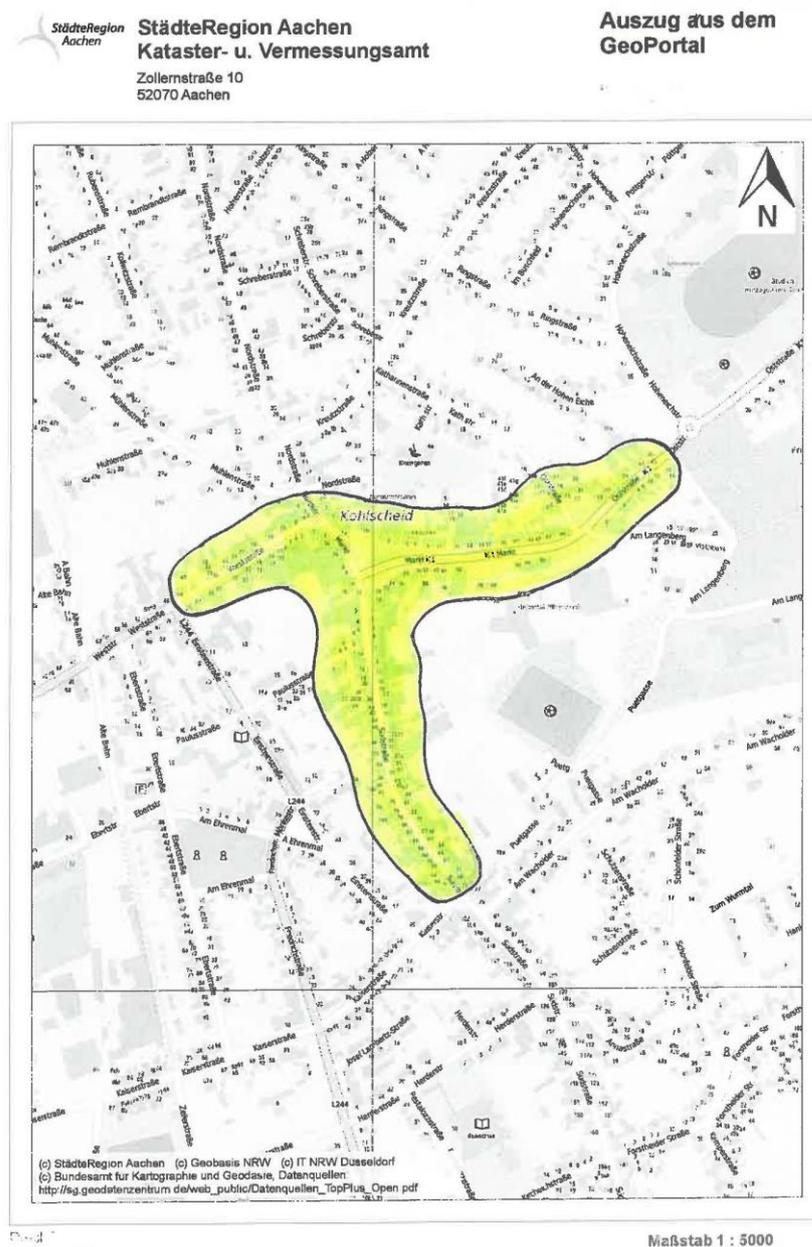
Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath vom 26.03.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Dringlichkeitsentscheidung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.07.2019
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2019**Rechnungsprüfungsordnung
der Stadt Herzogenrath
vom 09.07.2019**

Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Herzogenrath unterhält gemäß § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung als Amt 14 - Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung-.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Herzogenrath.

**§ 2
Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisung nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung haben die ihnen übertragenden Aufgaben rechtzeitig mit der gebotenen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durchzuführen.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSGVO berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

**§ 3
Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Leitung kann nur abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist und der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Ratsmitglieder gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW)
- (3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Stadt bedienstet sein und muss für das Amt die erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Leitung und die Prüfer/innen müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen (§ 101 Abs. 3 GO NRW).

§ 4 Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung übt die Kontrolle über die kommunale Finanzwirtschaft, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herzogenrath aus.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß der Gemeindeordnung NRW:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt (§ 102 Abs. 1 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (§ 102 Abs. 10 GO NRW),
 3. die Prüfung des Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes (§ 102 Abs. 11 GO NRW), sofern dies aufzustellen sind bzw. aufgestellt werden,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW),
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen (§ 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW),
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW),
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW),
 8. die Prüfung von Vergaben (§ 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW),
 9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems (§ 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind (§ 102 Abs. 4 GO NRW).

Gemäß § 92 Abs. 3 GO NRW prüft die örtliche Rechnungsprüfung die Eröffnungsbilanz.

§ 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 u. 3 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, (§ 104 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 GO NRW)
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung), (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW)
3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 104 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW),
4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), wobei der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Umfang und die Dauer dieser Kontrolle bestimmt,
6. die Prüfung der städtischen Miet- und Pachtverhältnisse, bei denen die Miete und Pacht nach dem Umsatz oder dem Gewinn berechnet wird,

7. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wesentlichen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements.
8. die Prüfung von Vertragsentwürfen, wobei die Prüfung sich darauf erstreckt, ob
 - die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
 - die vertraglich zu erbringenden Leistungen oder Lieferungen eindeutig und erschöpfend beschrieben sind,
 - die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind und
 - der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit eingeschaltet sind,
9. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
11. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
12. die Teilnahme an den Submissionen, wobei das Verfahren und der Prüfungsumfang sich nach der Vergabeordnung der Stadt bestimmt.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat der Stadt und der Rechnungsprüfungsausschuss können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfaufträge erteilen. (§ 104 Abs. 3 GO NRW)
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines/ihrer Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Durch übertragenen Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 dürfen die Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (§§ 102 Abs. 1 u. § 104 Abs. 1 GO NRW) nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.
Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. (§ 104 Abs. 5 GO NRW).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (4) Sie weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (5) Die Prüfer/ Prüferinnen führen die Prüfungen in eigener Verantwortung durch.

- (6) Alle Prüfungsvermerke der örtlichen Rechnungsprüfung in Büchern etc. sind in „grün“ einzutragen. Allen anderen Dienststellen ist die Benutzung der grünen Farbe in Anordnungs- und Rechnungswesen untersagt.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbstständig. Eingänge sind der örtlichen Rechnungsprüfung unmittelbar und ungeöffnet zuzuleiten.
- (8) Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht entgegenstehen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie der / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sind hierüber zu unterrichten.
- (9) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (§ 104 Abs. 6 GO NRW)

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste (z.B. Diebstahl oder strafbare Handlungen) sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (gpa NRW, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Aufsichtsbehörden, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

§ 9

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.

- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Zu den Berichten und Prüfungsbemerkungen ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist durch den Referenten/Amtsleiter/Amtsleiterin zu unterzeichnen und über den jeweiligen Dezernenten/Dezernentin zu zuleiten.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet nach Bestätigung den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu. (§102 Abs. 6 GO NRW)
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten. Der Bericht hat schriftlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlicher Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung zusammenzufassen. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.07.2017 gilt entsprechend. Der Bericht und der Vermerk ist von der Leitung der Prüfung zu unterzeichnen (§ 102 Abs. 8 GO NRW). Die Ergebnisse sind dem Rechnungsprüfungsausschuss zu zuleiten und über die wesentlichen Ergebnisse ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu berichten. (§ 59 Abs. 3 GO NRW)
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen (§ 102 Abs. 1 GO NRW). Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung hat er schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen und zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und den Lagebericht billigt (§ 59 Abs. 3 GO NRW). Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

§ 11

Prüfung der Vergaben

- (1) Die Prüfung der Vergaben erstreckt sich auf alle Lieferungen und Leistungen (Bau- und Dienstleistungen).
- (2) Zur Prüfung der Vergaben von Lieferungen und Leistungen sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der zugrunde liegenden Entwürfe, Kostenanschläge und Angebote auch der nichtberücksichtigten, vor der Entscheidung über die Erteilung der Aufträge und vor der ggfls. erforderlichen Beschlussfassung durch den Rat oder die zuständigen Ausschüsse vorzulegen.
- (3) Alle Aufträge im Werte von mehr als 5.000 € sind nach Ausfertigung der Auftragschreiben, aber vor Abgang, der örtlichen Rechnungsprüfung mit allen Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat zu prüfen, ob

1. die Mittel im Haushaltsplan und im Rahmen des aufgestellten Kostenanschlages zur Verfügung stehen,
 2. die Grundsätze des Runderlasses „Vergabegrundsätze für Gemeinden“, die Regelungen für die Unter- und Oberschwellenvergabe und der städtischen Vergabeordnung sowie für die Vergabe nach Einheitspreisen, Pauschalsummen oder Selbstkosten beachtet worden sind,
 3. die Lieferung oder Leistung eindeutig und erschöpfend im Auftrag beschrieben ist,
 4. die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet sind,
 5. der Rat oder die Ausschüsse nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit in die Vergabe eingeschaltet sind.
- (4) Die durch die örtliche Rechnungsprüfung beanstandeten Vorgänge sind in den Akten zu belassen.

§ 12 Sonstige Berichte

- (1) Berichte über Prüfungen nach Prüfplan und über Prüfaufträge nach § 6 Abs. 1 und 2 legt die Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Bürgermeister vor.
- (2) Bei Zweifeln darüber, ob eine Vorlage erfolgen muss, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Die Abstellung der in den Berichten genannten Mängel veranlasst der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Von dem Ergebnis ist dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und der örtlichen Rechnungsprüfung Kenntnis zu geben.

§ 13 Kassenanordnungen

Den Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist es nicht gestattet, Kassenanordnungen selbst zu fertigen, Bescheinigungen der sachlichen oder der rechnerischen Richtigkeit auf Kassenanordnungen und anderen Belegen oder in Büchern abzugeben. (§ 101 Abs. 6 GO NRW)

§ 14 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01. November 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung vom 09.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Rechnungsprüfungsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.07.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kom-

munalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 09.07.2019
 gez. Christoph von den Driesch
 Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 9 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **23.05.2018** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.182.211,34 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 154.168,14 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 1.114.242,58 € festgestellt

1. Schlussbilanz zum 31.12.2014

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	2.356,85	1.1	Allgemeine Rücklage	746.815,91	
	1.2	Sachanlagen	30.102,07	1.3	Ausgleichsrücklage	274.777,02	
				1.4	Jahresfehlbetrag	-154.168,14	
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen	205.470,88	
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	35.085,89	4.	Verbindlichkeiten	88.617,21	
	2.4	Liquide Mittel	1.114.242,58	5.	Passive		
					Rechnungsabgrenzung	20.698,46	
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		423,95				
Bilanzsumme			1.182.211,34	Bilanzsumme			1.182.211,34

2. Ergebnisrechnung 2014

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2014 in €
+	Ordentliche Erträge	1.485.180,55
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.640.715,81
=	Ordentliches Ergebnis	-155.535,26
+	Finanzergebnis	1.367,12
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-154.168,14
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	-154.168,14

3. Finanzrechnung 2014

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2014 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.709.150,38
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.675.540,66
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	33.609,72
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.281,27
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-5.281,27
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	28.328,45
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	28.328,45
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.107.558,73
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-21.644,60
=	Liquide Mittel	1.114.242,58

Der Lagebericht steht mit dem Jahresüberschuss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 23.05.2018 den Jahresabschluss 2014 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 154.168,14 € auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO

NRW für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 25.06.2019
gez. Christoph von den Driesch
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/2019

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund der § 8 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 9 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **13.03.2019** folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 1.028.440,33 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von 79.417,35 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 970.191,15 € festgestellt.

Schlussbilanz zum 31.12.2015

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.347,23	1.1	Allgemeine Rücklage		746.815,91
	1.2	Sachanlagen	26.298,15	1.3	Ausgleichsrücklage		120.608,88
2.	Umlaufvermögen			1.4	Jahresfehlbetrag		-79.417,35
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.246,58	2.	Rückstellungen		149.068,19
	2.4	Liquide Mittel	970.191,15	4.	Verbindlichkeiten		65.895,05
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		357,22	5.	Passive		
					Rechnungsabgrenzung		25.469,65
Bilanzsumme			1.028.440,33	Bilanzsumme			1.028.440,33

1. Ergebnisrechnung 2015

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2015 in €
+	Ordentliche Erträge	1.508.014,70
-	Ordentliche Aufwendungen	-1.592.947,81
=	Ordentliches Ergebnis	-84.933,11
+	Finanzergebnis	216,76
=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-84.716,35
+	Außerordentliches Ergebnis	5.299,00
=	Jahresergebnis	-79.417,35

2. Finanzrechnung 2015

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2015 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.521.860,43
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.665.835,16
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-143.974,73
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	0,00
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	-143.974,73
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-143.974,73
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.114.242,58
+	Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	-76,70
=	Liquide Mittel	970.191,15

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage.

Die Verbandsversammlung hat am 13.03.2019 den Jahresabschluss 2015 festgestellt und beschlossen den Jahresfehlbetrag aus der Auflösung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 79.417,35 € auszugleichen.

Dem Vorstandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 25.06.2019
gez. Christoph von den Driesch
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2019**Haushaltssatzung vom 29.10.2018****und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2019****1. Haushaltssatzung der Volkshochschule Nordkreis Aachen für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG § 4 ff) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen am **28.11.2018** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **1.934.583 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **1.933.686 €**

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.934.583 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **1.922.686 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **0 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **21.100 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

Gesamtbetrag der Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Jahresüberschuss, der der Ausgleichsrücklage zugeführt werden soll,	897 €
wird auf	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans	
wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,- € festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf insgesamt	353.000 €
festgesetzt.	

§ 7

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte das Budget. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Bei Mindererträgen/-einzahlungen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

4. Ausgenommen von der Haushaltsbewirtschaftung im jeweiligen Budget werden Personalaufwendungen, für die produktübergreifend ein Deckungsring bis zur Höhe der im Haushaltsplan veranschlagten Personalaufwendungen gebildet wird.

5. Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass überplanmäßige Ausgaben unerheblich sind, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz von 2.500,- € nicht überschreiten. Sie sind der Versammlung jährlich zur Kenntnis zu bringen.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder) sowie Jahresabschlussbuchungen gelten als unerheblich.

6. Ein Nachtragshaushalt ist unverzüglich aufzustellen, wenn

- ein Jahresfehlbetrag von mehr als 6 % des Gesamthaushaltsvolumens der

Erträge und Aufwendungen entstehen wird,

- Steigerungen der Aufwendungen oder Auszahlungen von mehr als 8 % im

Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen vorliegen.

Alsdorf, 29.10.2018

Aufgestellt:

gez.: Jana Blaney
VHS-Leitung

Festgestellt:

gez.: Christoph von den Driesch
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit bestätige ich gemäß § 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.06.1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.11.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren wurde.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S.621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (GV NRW S. 204) erforderliche Genehmigung ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 25.03.2019 erteilt worden.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Volkshochschule Nordkreis Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 25.06.2019
gez. Christoph von den Driesch
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath